

Satzung

der Gemeinde Steingaden über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 05.12.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren und Gebühren für Urnenkammern in der Urnenwand (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Friedhofsunterhaltsgebühren (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist, die Gebühr für die Urnenkammern für die Dauer der Nutzungszeit im Voraus zu entrichten. Bei Verlängerung der Nutzungszeit für Gräber oder Urnengrabkammern ist die Gebühr für die Dauer der Nutzungsverlängerung im Voraus zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|------------|
| a) eine Einzelgrabstätte:
für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) somit 137,50 Euro; | 5,50 Euro |
| b) eine Familiengrabstätte:
für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) somit 275,00 Euro; | 11,00 Euro |
| c) eine Urnengrabkammer (in der Urnenwand) für eine Urne:
für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) somit 300,00 Euro; | 30,00 Euro |
| d) eine Urnengrabkammer (in der Urnenwand) für zwei Urnen:
für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) somit 450,00 Euro; | 45,00 Euro |
| e) eine Urnengrabkammer (in der Urnenwand) für drei Urnen:
für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) somit 600,00 Euro; | 60,00 Euro |
| f) eine Urnengrabkammer (in der Urnenwand) für vier Urnen:
für die Dauer der Ruhefrist (10 Jahre) somit 750,00 Euro; | 75,00 Euro |
| g) eine Kindergrabstätte:
für die Dauer der Ruhefrist (25 Jahre) somit 62,50 Euro; | 2,50 Euro |
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts oder des Nutzungsrechts an einer Urnengrabkammer wird pro Jahr ein Betrag gemäß Abs. 1 erhoben.
- (3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|---|-------------|
| a) bei Kindern bis einschließlich 5 Jahre | 25,00 Euro |
| b) bei Kindern über 5 Jahre und Erwachsenen | 250,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (2) | Die Gebühr für die Grabherstellung (Öffnung des Grabes oder der Urnengrabkammer) beträgt | |
| | a) für eine Einzelgrabstätte | 250,00 Euro |
| | b) für eine Familiengrabstätte | 250,00 Euro |
| | c) für ein Urnengrab (Erdbestattung) | 75,00 Euro |
| | d) für eine Urnengrabkammer (Urnenwand) | 75,00 Euro |
| | e) für eine Kindergrabstätte | 60,00 Euro |
| | f) für eine Grabstätte zur Bestattung von still geborenem Leben | 60,00 Euro |
| (3) | Die Gebühr für sonstige mit der Grabherstellung verbundenen Leistungen und Schließung des Grabes oder der Urnengrabstätte beträgt je Grabstelle | |
| | a) für eine Einzelgrabstätte | 350,00 Euro |
| | b) für eine Familiengrabstätte | 350,00 Euro |
| | c) für ein Urnengrab (Erdbestattung) | 75,00 Euro |
| | d) für eine Urnengrabkammer (Urnenwand) | 75,00 Euro |
| | e) für eine Kindergrabstätte | 75,00 Euro |
| | f) für eine Grabstätte zur Bestattung von still geborenem Leben | 75,00 Euro |
| (4) | Die Gebühr für die Tätigkeit eines Leichenträgers während der Beerdigung beträgt | 20,00 Euro |

§ 6 Friedhofsunterhaltsgebühren

- | | | |
|-----|--|------------|
| (1) | Für den allgemeinen Unterhalt des gemeindlichen Friedhofs werden Unterhaltsgebühren erhoben. | |
| (2) | Die jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr beträgt je Grabstätte und Urnenkammer | 25,00 Euro |

§ 7 sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|---|---------------|
| (1) | Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen Friedhof innerhalb der Gemeinde beträgt | |
| | a) während der Ruhefrist | 1.100,00 Euro |
| | b) nach Ablauf der Ruhefrist | 700,00 Euro |
| (2) | Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen Friedhof außerhalb der Gemeinde beträgt | |
| | a) während der Ruhefrist | 1.000,00 Euro |
| | b) nach Ablauf der Ruhefrist | 500,00 Euro |
| (3) | Die Gebühr für das Abräumen des Grabes (vor der Öffnung) beträgt | 28,00 Euro |

- | | | |
|-----|---|-------------|
| (4) | Die Verwaltungsgebühr beträgt je Sterbefall | 100,00 Euro |
| (5) | Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne zur Umbettung innerhalb des Friedhofs und zur Weiterbestattung beträgt | 150,00 Euro |
| (6) | Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | 150,00 Euro |
| (7) | Die Gebühr für die Öffnung und Schließung der Grabkammer in der Urnenwand zur Überführung einer Urne beträgt | 150,00 Euro |
| (8) | Für die Steinplatte zur Abdeckung der Urnengrabkammer wird ein einmaliger Betrag in Höhe von | 50,00 Euro |
| (9) | Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen
§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.02.2011, geändert am 10.06.2015 außer Kraft.

Hinweise:

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i.V.m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Steingaden, den 06.12.2019



 Gemeinde Steingaden

 Xaver Wörle
 Erster Bürgermeister